

# Die Unabhängigkeit der Gerichte

## *Die Richter in Nazi-Deutschland*

Das deutsche Rechtswesen fungierte als Instrument für die Unterdrückung durch das nationalsozialistische Regime. Die Richter wurden durch die Gesetzgebung und allgemeinen Anleitungen zur Rechtsanwendung und Strafzumessung in sogenannten Richterbriefen, die von 1942 an und darüber hinaus vom Justizministerium verschickt wurden, gelenkt. Ferner mussten sie Mitglieder des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes sein.<sup>531</sup>

Dennoch agierten die Richter als unabhängig. Das NS-Regime war daran interessiert, die formelle Unabhängigkeit der Richter zu wahren. Hans Frank, der Vorsitzende des nationalsozialistischen Richterbundes in Deutschland, erklärte, dass die gesamte Existenz der «bürgerlichen Kultur» Deutschlands von der Unabhängigkeit der Richter abhängig sei.<sup>532</sup>

Im April 1942 schien die Unabhängigkeit der Gerichte vorbei zu sein. Anlässlich eines konkreten Urteils, welches die Parteipresse in Aufruhr versetzt hatte, hielt Hitler am 26. April 1942 im Reichstag eine Rede, in der er den Richterstand kritisierte. Darin sagte er, er würde sofort in Verfahren eingreifen, wenn der Richter nicht den Gehorsam zeigte, der von einem Richter erwartet werden musste und dass Richter, die den Ernst der Zeit nicht verstünden, von ihren Posten entfernt würden.<sup>533</sup> Viele, auch die deutschen Juristen in Norwegen, waren der Meinung, dass dies den endgültigen Zusammenbruch des Rechtsstaates bedeutete, und dass das Gesetz nicht mehr die Grundlage für die Steuerung der Gerichtstätigkeiten bilden würde.<sup>534</sup> In der Praxis führte die Rede jedoch nicht zu wesentlichen Änderungen. Hitler verbot der Partei ausdrücklich, sich in die Tätigkeit der Gerichte einzumischen. Die neue Leitung des Justizministeriums befasste sich mit Justizbriefen und der Justizreform und nicht mit Einzelfällen.<sup>535</sup>

---

531 Siehe allgemein über «die Lenkung der Rechtsprechung» in der Zeit bis 1940 Gruchmann 1988, S. 1091-1112.

532 Linder 1987, S. 15.

533 Die Rede ist vom amerikanischen Militärtribunal, wiedergegeben in: The Justice Case, S. 1011-1012.

534 Siehe Meldungen aus Norwegen, 19. September 1942, Bd. II, S. 829.

535 Angermund 1990, S. 253-259.

Der Fall, der Hitlers Wut verursacht hatte, war überdies in der Presse stark irreführend wiedergegeben worden. Als Hitler darauf aufmerksam gemacht wurde, sandte er eine persönliche Entschuldigung an den Richter, der das berühmte Urteil verhängt hatte.

Erst 1944 gab das deutsche Oberkommando der Wehrmacht eine Verordnung heraus, in der es heißt:

Die Wehrmachtrichter sind bei der Sachentscheidung und der Mitzeichnung gerichtsherrlicher Verfügungen keinen Weisungen unterworfen. Sie haben nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachverhalt geschöpften Überzeugung zu stimmen und dabei soldatische Grundsätze und eine von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Rechtsauslegung zugrunde zu legen.<sup>536</sup>

Dies war auch in Norwegen die deutsche Sicht. Die Verordnung des Reichskommissars vom 28. September 1940 über die Führung der kommissarischen Staatsräte besagte ausdrücklich, dass die neue Führung die unabhängige Stellung der Gerichte nicht berührte. Die Unabhängigkeit der norwegischen Gerichte wurde von Schiedermaier in seinem Artikel von 1941 über die staatsrechtliche Stellung Norwegens hervorgehoben.<sup>537</sup>

Obwohl es in der Partei und der SS Kräfte gab, die das Ergebnis in Einzelfällen beeinflussen wollten, wurden die Richter vor einer solchen Beeinflussung geschützt und die politische Steuerung durch die formellen Kanäle zum Justizministerium geleitet.<sup>538</sup> Einer der vor dem US-Militärgericht in Nürnberg angeklagten Richter drückte es folgendermaßen aus:

Now it is an absurdity to tell the judge in an individual case which is subject to his decision how he has to decide. Such a system would make the judge superfluous. I was never a supporter of the stubborn doctrine of the independence of the judge which granted the judge within the frame of the law the position of a public servant, only subordinated to his conscience but otherwise 'neutral', that is, politically completely independent... Naturally it (instructing the judge) was not done in an open manner; but even the most camouflaged form could not hide the fact that a directive was to be given. Thereby the office of judge is naturally abolished and the proceedings in a trial become a farce.<sup>539</sup>

---

536 Garbe 2000, S. 100.

537 Schiedermaier 1941, S. 7–8.

538 Siehe allgemein Graver 2015, S. 39–45.

539 The Justice Case (1951), p. 1020.

Die Richter waren auch vor späteren Sanktionen geschützt, in Fällen, in denen sie Entscheidungen getroffen haben, die zu politischer Unzufriedenheit führten. Als ein Richter in Berlin im Jahr 1940 eine Verwaltungsentscheidung über die Verhängung von Geldbußen gegen Juden, die um Kafkerationen ersucht hatten, nicht anerkannte, forderte der Leiter des Berliner Versorgungsamtes die Absetzung des Richters von dessen Richteramt. Dies lehnte der Gerichtspräsident ab. Die Forderung wurde von Seiten des Parteichefs gegenüber dem Justizministerium wiederholt. Dieses antwortete, dem Richter sei eine Rüge erteilt worden. Gegen den Richter wurde ein Verfahren vor dem Parteigericht erhoben und ihm seine Parteimitgliedschaft entzogen. Danach versetzte das Ministerium ihn in die Abteilung für Zivilsachen des Gerichtes, so dass er sich nicht mehr mit Strafverfahren befassen musste.<sup>540</sup>

Das Urteil musste für seine Rechtskraft vom Gerichtsherrn bestätigt werden. Wenn der Gerichtsherr der Ansicht war, dass das Urteil zu milde war, wurde es aufgehoben und für eine erneute Verhandlung anderen Richtern vorgelegt. Es finden sich Beispiele dafür, dass auch die neuen Richter nicht den Anweisungen des Gerichtsherrn Folge leisteten, und dass dieser es schließlich aufgeben musste seine Rechtsauffassung durchzusetzen. In einigen Verfahren intervenierte Hitler persönlich und forderte strengere Strafen. In solchen Fällen wurde Hitlers Befehl administrativ durchgeführt. Er war trotz allem als der «oberste Richter» anerkannt. Denselben Status hatten indessen nicht die anderen Gerichtsherrn inne. Wie bereits aufgezeigt, musste selbst Himmler in einzelnen Fällen gegenüber den Richtern, die sich weigerten, seinen Wünschen nach zu urteilen, nachgeben.

### *Die Deutschen Richter in Norwegen*

Obwohl Rediess am Reichskommissariat in Oslo der Jurisdiktionschef des SS- und Polizeigerichtes Nord war, hatte weder er noch der Reichskommissar Personalzuständigkeit hinsichtlich der Richter. Sie konnten diese weder formell noch faktisch instruieren. Personalmäßig wurden die Richter von der Zentrale der Justizverwaltung der SS in München besetzt. Terboven hatte über sie keine Sanktionsmöglichkeiten inne. So äußerte der Richter Dr. Helmuth Schmidt: «wenn ich mich hier in Oslo querköpfig

---

540 Siehe Graver 2015, S. 105.

verhalten hätte, hätte einer von Oben veranlassen können, dass ich an ein anderes Gericht versetzt worden wäre.»<sup>541</sup>

Zwischen der RSHA und der internen Justizabteilung der SS bestand ein Interessenskonflikt, der auch das Verhältnis zwischen dem SS- und Polizeigericht Nord und Terboven in Norwegen prägte. Ungeachtet dessen, dass Terboven es zunächst für wichtig hielt, ein Gericht als Instrument zur Umsetzung seiner Politik gegenüber den Norwegern zu haben, nahm er das SS- und Polizeigericht Nord nach einer Weile weniger als ein Instrument, denn als ein Hindernis für seine Tätigkeit war. So formulierte er es auch 1942 in einer dreiseitigen Klageschrift an die Zentrale der SS-Gerichte in München.<sup>542</sup> Sowohl aus formeller wie auch aus faktischer Sicht zog der Rechtsapparat in Deutschland wie in Norwegen den 'kürzeren'.

Das Gericht urteilte nach den vom Reichskommissar erlassenen Bestimmungen und im Übrigen nach geltendem deutschem Strafrecht. Dies betraf sowohl die Straftatbestandsvoraussetzungen wie auch die Strafzumessung. Die Richter waren sich dessen bewusst, dass das deutsche Strafniveau weit strenger war als das norwegische, wo die Todesstrafe seit 1902 aufgehoben war, und dass aus norwegischer Sicht das deutsche Strafniveau als ungeheuerlich erscheinen musste. Illustrierend ist die Äußerung des Høyesterettsadvokat Rode, wonach das ganze System von «Verachtung gegenüber menschlichen Schicksalen und menschlichem Glücks, himmel-schreiendem Mangel an Verhältnismäßigkeit und einer Karikatur des Wertemaßstabs» geprägt war.<sup>543</sup> Das Gericht hat daher in seiner Praxis im Rahmen der Kriegsumstände versucht, die besonderen Bedingungen in Norwegen zu berücksichtigen und nicht ohne weiteres den deutschen Maßstab zu Grunde zu legen.<sup>544</sup> Es war jedoch bekannt, dass Terboven ein Anhänger strenger Strafen war und sich grundsätzlich gegen die Begnadigung aussprach. Die Richter wussten daher, dass es bei milden Urteilen schwierig werden würde, die Bestätigung durch Rediess als Justizchef zu erlangen. Laut Latza sahen die Richter es indessen als ihre Aufgabe an, den

---

541 Helmuth Schmidt, Äußerung vor der Kriminalpolizei, Landssvikavdelingen, Oslo September 1946 in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

542 Siehe Bohn 2000, S. 103.

543 Rode 1983, S. 332.

544 Siehe Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

strafverschärfenden Tendenzen von Terboven, Rediess und Fehlis «den Stachel» zu ziehen.<sup>545</sup>

Abgesehen von den politischen Verfahren erscheint das SS- und Polizeigericht Nord nicht als ein «Blutgerichtshof» mit elf Todesurteilen in mehr als 1800 Verfahren, die auch Schwerstkriminalität umfassten. Über die Hälfte betraf Verfahren gegen Deutsche. Bei diesen wurden vollumfänglich deutsche Strafzumessungsregeln zu Grunde gelegt. Was die rund 120 Todesurteile in politischen Verfahren betrifft, muss berücksichtigt werden, dass die Todesstrafe nach einigen der vom Reichskommissar erlassenen Verordnungen grundsätzlich die einzige Alternative war. Ferner sollten nach der Nacht- und Nebel-Verordnung in Norwegen keine anderen politischen Verfahren als die, in denen die Strafverfolgungsbehörde die Todesstrafe forderte, geführt werden. Auch dann nicht, wenn die entsprechende Strafklausel offen für eine Freiheitsstrafe war. Von den Statistiken ausgehend, besteht daher kein Grund, an den Aussagen von Latza und Silbermann, dass der Gerichtshof bestrebt war, sich bei der Strafbemessung zurückzuhalten, zu zweifeln.

In einer Reihe von Verfahren wurde die Verhandlung angepasst und eingestellt, wenn die Richter der Ansicht waren, es bestand keine Grundlage für eine Anklage. Auf diese Weise verhinderte das Gericht laut Latza einige Fälle, die wahrscheinlich zu einem Todesurteil geführt hätten. In einigen Fällen weigerten sich die Richter schlichtweg, ein Gerichtsverfahren durchzuführen. Silbermann erwähnt einen Fall, in dem 99 Norweger in englischer Uniform 1943 als Kriegsgefangene auf Spitzbergen gefangen genommen wurden. Einige von ihnen waren nach England gereist, um sich dem Widerstandskampf anzuschließen, nachdem das Verbot des Reichskommissars bekanntgegeben wurde, das Königreich nicht zu verlassen. Terboven forderte daher «strengste strafrechtliche Maßnahmen». Latza argumentierte, dass eine Verurteilung der Norweger gegen das Völkerrecht verstieße und daher unmöglich sei, und dass er sich als Richter niemals darauf einlassen würde. Terboven gab nach und die Norweger wurden in Kriegsgefangenschaft überführt.<sup>546</sup>

---

545 Hans Latza, Massnahmen und Bemühungen des Gerichts, die scharfen Tendenzen Terbovens und Rediess' zu mildern, Oslo/Akershus 4. desember 1945 i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

546 Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts, Anlage VI Betr.: Verhältnis zur Sicherheitspolizei und andere Dienststellen i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

In anderen Fällen konnte das Gericht jedoch das Völkerrecht weit auslegen, um deutschen Interessen und Positionen entgegenzukommen. Mellbye erwähnt einen Fall, in dem es ein Abteilungsingenieur in den Raufoss-Fabriken ablehnte, in seiner Abteilung im Werk unterschiedliche Kanonenteile gießen zu lassen. Er wurde wegen Störung «des Geschäftslebens oder des Arbeitsfriedens» angeklagt. Zu seiner Verteidigung berief er sich auf § 52 der Landkriegsordnung, wonach ein Besatzer von der Bevölkerung keine Leistungen verlangen kann, die derart beschaffen sind, dass sie eine «Verpflichtung der Bevölkerung an Kriegshandlungen gegen das eigene Vaterland teilzunehmen» mit sich führen.<sup>547</sup> Das Gericht urteilte und baute seine Argumentation teilweise auf der deutschen Ansicht auf, dass die Landkriegsordnung für die Besatzungsmacht in Norwegen nicht zur Anwendung kam. Ferner stützte es das Urteil auf folgende Begründung: «die Herstellung und Reparatur von Waffen kann im Sinne der genannten Bestimmung nicht als 'Kriegshandlungen' verstanden werden, da der Begriff der 'Kriegshandlungen' nach der Haager Landkriegsordnung nur im Sinne von Kampfhandlungen verwendet wird». Das Gericht fügte hinzu, dass sich die Kriegshandlungen der Deutschen sowieso nicht gegen Norwegen richteten, sondern alleine gegen England und andere Staaten.

Ein bekanntes Auftreten der Gestapo und der Sicherheitspolizei in Deutschland bestand darin, Personen, die von den Gerichten freigesprochen sowie Personen, die aus der Haft entlassen wurden, wenn dies politische oder Sicherheitsgründe notwendig machten, festzunehmen und in ein Konzentrationslager zu bringen. Solch eine Sicherungsverwahrung unterlag nicht der Kontrolle der Gerichte.<sup>548</sup> Administrative Verfügungen wie Freiheitsentzug, Überführung in Konzentrationslager und Hinrichtungen konnten weder vor norwegischen noch deutschen Gerichten überprüft werden. Die Richter des SS- und Polizeigerichts Nord widersetzten sich jedoch der Tatsache, dass die Gestapo solche Ergänzungen des Gerichtsurteils veranlasst hatte. Als die Gestapo um Informationen über die Entlassung der verurteilten Person aus dem Gefängnis bat, erteilte Latza gegenüber dem Personal des Gerichts ein Verbot, eine solche Mitteilung zu machen. Auch sonst griffen die Richter in etlichen Fällen ein, in denen die Verurteilten, die ihre Strafe abgesessen hatten, nicht entlassen wurden. Sie sorgten in einigen Fällen dafür, dass Personen aus den Konzentrationslagern zurückgebracht oder entlassen wurden. In einem Fall wurde gegen

---

547 Mellbye 1945, S. 175–178.

548 Über den Doppelstaat, siehe Fraenkel 2010.

ein Mitglied der Sicherheitspolizei ein Strafverfahren wegen rechtswidriger Freiheitsberaubung eingeleitet.<sup>549</sup>

Die Richter wendeten manchmal auch illegale Mittel an, um Strafen zu verhindern, die sie für zu streng hielten. Latza erwähnt das Beispiel eines Spionagefalls mit drei Angeklagten, in dem eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, obwohl die Todesstrafe eigentlich die einzig rechtmäßige Option war. Latza hat Rediess trotzdem dazu gebracht, das Urteil zu bestätigen. Das Urteil wurde später vom Hauptsitz in München als zu mild aufgehoben und ein neues Verfahren, das in Berlin stattfinden sollte, angeordnet. Anstatt die Falldokumente nach Berlin zu schicken, wurden sie in Oslo geschreddert, um ein neues Gerichtsverfahren zu verhindern. Um dies zu vertuschen, täuschten die Richter in Oslo vor, dass die Verfahrensdokumente auf dem Postwege nach Berlin verloren gegangen seien.<sup>550</sup>

### *Ein Blick nach Dänemark*

Ein interessantes Bild der Beziehung zwischen den nationalsozialistischen Behörden und deutschen Gerichten vermittelt Ernst Kanter in seiner Schrift über seine Zeit als oberster Richter der deutschen Besatzungstruppen in Dänemark. Ernst Kanter war während der Besetzung Dänemarks Leiter des Richterkorps des deutschen Militärs. Zuvor war er Richter am Reichskriegsgericht gewesen. Nach dem Krieg wurde er zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Nach seiner eigenen Beschreibung verließ er das Reichskriegsgericht, weil es sein Gewissen nicht zuließ die Rechtsprechung fortzusetzen, die das Gericht nach Kriegsausbruch mit weitverbreiteter Anwendung der Todesstrafe verfolgt hatte. Kanters Rolle als Richter während des NS-Regimes ist umstritten und er wird von Ingo Müller unter den Anführern der NS-Justiz erwähnt, die weiterhin eine führende Position in der Bundesrepublik innehatten.<sup>551</sup> Vieles deutet jedoch darauf hin, dass Kanter gegen das Regime war und dass er seine Befugnisse aus-

---

549 Siehe Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts, Anlage VI Betr.: Verhältnis zur Sicherheitspolizei und andere Dienststellen i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

550 Verfahren gegen Brennhøvd, Høgevd und Kvamme, siehe Hans Latza, Massnahmen und Bemühungen des Gerichts, um die scharfen Tendenzen Terbovens und Rediess' zu mildern, Oslo/Akershus 4. desember 1945 i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

551 Müller 1989, S. 214.

nutzte, um einer Untergrabung des Gerichts entgegenzuwirken. Als Richter am Reichskriegsgericht soll er unter anderem eine Amnestie für norwegische Widerstandskämpfer erwirkt haben, die Ende 1940-1941 zum Tode verurteilt worden waren.<sup>552</sup>

Nach dem Krieg arbeitete er für die Alliierten und bekam eine Position im Justizministerium in der Bundesrepublik, bis er zum Richter am Bundesgerichtshof und zum Leiter des dritten Strafsenats mit Verantwortung für politische Verfahren und Fälle von Landesverrat ernannt wurde. Er zog sich jedoch zurück, nachdem er mit Anschuldigungen in einem von der DDR herausgegebenen Bericht über seine Vergangenheit während der NS-Zeit konfrontiert worden war.

Kanter verteidigte sich gegen die Anschuldigungen in einem Bericht über seine Zeit als oberster Richter der Besatzungstruppen in Dänemark. Darin beschreibt er unter anderem die Beziehung zwischen den Richtern und dem Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen in Dänemark, General von Hanneken, der kraft seines Amtes Gerichtsherr war. Als Gerichtsherr entschied er sowohl wann Anklage vor Gericht erhoben wurde wie auch über die Bestätigung von Urteilen. Von Hanneken mangelte es laut Kanter an einem Gefühl für Recht und Unrecht und er war seiner Aufgabe nicht gewachsen. Kanter zufolge teilte er dies mit den meisten militärischen Gerichtsherren. Er bildete sich oft aufgrund einer oberflächlichen Betrachtung eine Meinung zu den Verfahren und wollte diese Auffassung respektiert wissen. Er begegnete Gegenansichten mit einer aufbrausenden Art und unterließ es nicht, mit Drohungen zu reagieren. Schlussendlich gab er dennoch immer nach.

Als Beispiel dafür, wie von Hanneken versuchte, die Rechtspflege zu beeinflussen, gibt Kanter einen Fall gegen einen Justizwachtmeister des Heeres wieder. Dieser pflegte am Abend, bevor die Deutschen den Ausnahmezustand am 29. August 1943 erklärten, ein lockeres Mundwerk in der Kantine im Beisein der dänischen Bedienungen. Die Ereignisse deuteten darauf hin, dass die Dänen in der Folge im Vorhinein gewarnt wurden und sie dann offenbar Gegenmaßnahmen veranlasst hatten. Wegen des Fehlens eines Überraschungseffektes hatte die geplante Entwaffnung der dänischen Streitkräfte auf deutscher Seite unverhältnismäßig hohe Opfer gekostet. Von Hanneken forderte, dass an dem Justizwachtmeister ein Beispiel statuiert und dass er mit dem Tode wegen Hochverrats bestraft werden sollte. Kanter verhörte den Justizwachtmeister, der einräumte unvorsichtig geredet zu haben. Er hatte jedoch aufgrund des Dienstes keine Kenntnis des

---

552 Siehe Schorn 1959, S. 320.



Ausnahmestandes und keine Informationen bezüglich eines Schweigebots erhalten. Kanter vermittelte dies an von Hanneken, der gleichsam die strengste Strafe gegen den Justizwachtmeister forderte. Kanter argumentierte damit, dass er nicht an einer solchen Kränkung der elementarsten Grundätze der Gerechtigkeit mitwirken wolle und schlug stattdessen vor, dass man den Justizwachtmeister disziplinarisch tadeln solle. Nach viel Wenn und Aber gab von Hanneken nach und stimmte dieser Lösung zu.<sup>553</sup>

Kanter erhielt in seinem Widerstand gegen von Hanneken Unterstützung von der obersten Führung des Juristenkorps des Heeres. So beklagte sich von Hanneken unter anderem gegenüber dem Chef des militärischen Rechtswesens Dr. Lehmann während seines Besuchs in Kopenhagen über Kanter. Von Hanneken zufolge verfügte Kanter nicht über ausreichendes Verständnis der militärischen Situation und war zu wenig «truppenfreundlich». Der Anlass war, dass Kanter darauf bestanden hatte, einige deutsche Offiziere strafrechtlich zu verfolgen, die in ein privates dänisches Unternehmen eingedrungen waren und Radau und Schlägereien verursacht hatten. Als Dr. Lehmann den Hintergrund hörte, lehnte er ein Eingreifen gegen Kanter ab und erklärte im Gegenteil, es wäre eine Pflicht, keine Gerichtsverfahren gegen die Offiziere einzuleiten.<sup>554</sup>

Kanter berichtet ferner davon, wie er Berichte nach Berlin fälschte, nachdem Hitler persönlich eine Verschärfung der Strafverfolgung sowie einen wöchentlichen Bericht über die Anzahl der verhängten Todesurteile gegen die dänischen Widerstandskämpfer und Saboteure verlangt hatte. Um dem Befehl einer strengeren Strafverfolgung zu entkommen, übertrieb Kanter in seinen wöchentlichen Berichten. Er fügte in seine Berichte die Todesurteile ein, die früher verhängt worden waren und bei denen der Verurteilte begnadigt wurde. Ansonsten meldete er jede Strafe zweimal, sowohl nach der Verkündung als auch nach ihrer Hinrichtung. Er fügte auch einige Todesurteile hinzu, die über die Deutschen verhängt worden waren. Auf diese Weise konnte er einen noch stärkeren Druck durch Hitler auf die Gerichte in Dänemark verhindern.<sup>555</sup>

Selbst wenn die allgemeine Maxime war, dass das Gesetz in Übereinstimmung mit den Interessen der Volksgemeinschaft ausgelegt werden sollte, und dass es das Gericht war, welches zu jeder Zeit dem Volk dienen sollte, geschah es dennoch, dass die deutschen Richter das Gesetz als

---

553 Kanter 1991, S. 36–37.

554 Kanter 1991, S. 19–20.

555 Kanter 1991, S. 21–22.

Schranke gegen die Behörden auslegten. Kanter beschreibt wie dänische Widerstandshandlungen in zunehmendem Maße von Jugendlichen ausgeübt wurden. Nach dem deutschen Strafrecht konnte die Todesstrafe nicht bei jugendlichen Straftätern angewandt werden. Kanter wurde unter Druck gesetzt, nicht davon abzuweichen, selbst wenn der Bedarf nach Abschreckung da war. Als er auf das Gesetz als Schranke verwies, wurde ein neues Gesetz erlassen, welches anordnete, dass jugendliche Straftäter, die «asoziale Elemente» darstellten, nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt werden konnten. Als Kanter davon erfuhr, widersprach er, dass die dänischen Widerstandskämpfer «asoziale Elemente» seien, sondern im Gegenteil national denkende Jugendliche, die ihr Leben aufs Spiel setzten, um ihrem Vaterland zu dienen und Freiheit zu erlangen. Er lehnte es daher ab, das neue Gesetz auf die jungen dänischen Saboteure anzuwenden. Das Schreiben, welches er darüber verfasste, wurde ohne Änderungen in das Hauptbüro nach Berlin geschickt, das diesem nicht widersprach. Laut Kanter haben die Militärgerichte in Dänemark keine einzige Todesstrafe gegen junge Saboteure verhängt.<sup>556</sup>

*Die Nasjonal Samling und die Unabhängigkeit der Richter*

Auch Behörden der Nasjonal Samling in Norwegen bekannten sich öffentlich zum Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte. Dem lag zu Grunde, dass «der Ministerpräsident nicht die Richter unter Ausübung ihrer Richtertätigkeit anweisen oder ihre Entscheidungen ändern kann».<sup>557</sup> Quisling betonte in seiner Erklärung im Rahmen des Strafverfahrens: «ich habe mich nie in die Entscheidungen der Gerichte eingemischt».<sup>558</sup>

Die Unabhängigkeit der Gerichte wurde auch in einem Rundschreiben des Justizministeriums an die Mitglieder der Richtervereinigung und der Anwaltsvereinigung vom 14. Januar 1941 zum Ausdruck gebracht. Das Rundschreiben war veranlasst durch ein Schreiben, welches die beiden Vereinigungen an ihre Mitglieder versandt hatten, anlässlich des Rückzugs der Richter des Høyesteretts von ihren Ämtern. Darin stand unter anderem: «das Ministerium nutzt die Gelegenheit, um zu betonen, dass auch die neue Führung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte aner-

---

556 Kanter 1991, S. 57–58.

557 Riisnæs 1942, S. 72.

558 Strafverfahren gegen Vidkun Abraham Lauritz Jonsson Quisling, herausgegeben von Eidsivating lagstols landssvikavdeling, Oslo 1946, S. 361.

kennt und respektiert». <sup>559</sup> In seinem Buch über die Nasjonal Samling und die Gesetzgebung schrieb Justizminister Sverre Riisnæs: «Auf dem Gebiet der *Rechtspflege* rühren die Grundideen der Nasjonal Samling nicht an selbigem Prinzip der gewohnheitsrechtlichen Auffassung von der *Unabhängigkeit der Gerichte*». <sup>560</sup> Er fügte jedoch hinzu, dass aus dem Prinzip nicht folgte, dass die Gerichte als «zweite oder dritte Staatsmacht» auftreten können sollten. Die Gerichte sollten nicht in die Staatsführung eingreifen können. Des Weiteren konnte die Nasjonal Samling keinen «besonderen Rechtsbereich für Individuen, die den Schutz der Gerichte gegenüber dem Staat benötigen sollten» anerkennen und stellte hinsichtlich des Individuums fest: «Um seines Volkes willen und nicht um seiner selbst willen genießt es seinen rechtlichen Schutz». <sup>561</sup> In einem Vortrag, den er vor der Studentenversammlung der Nasjonal Samling am 5. März 1941 hielt, vertiefte er den Gedanken der Unabhängigkeit der Gerichte:

Wir erachten es als im Interesse der Volksgemeinschaft eine unabhängige Stellung der Gerichte aufrechtzuerhalten. Sie sollen in ihren Beratungen und Entscheidungen außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltung stehen. Es handelt sich dabei um eine alte Position des germanischen Volkes. Diese leitet sich nicht von der französischen Revolution ab. Aber unter der Demokratie haben wir deutlich gemerkt, dass es oftmals eher mäßig um die Unabhängigkeit stehen konnte. Es war nicht ohne Grund, dass man manches Mal von Klassengerichten sprach. Überhaupt – will ich mit Nachdruck sagen, dass ich das Gerede darüber, dass der Nationalsozialismus – NS – das Gericht abschaffen und durch Willkür ersetzen wird, zurückweisen kann. <sup>562</sup>

Bei der Eröffnung des Volksgerichtshofs am 12. Februar 1941, an dem Riisnæs und Lunde anwesend waren, hielt Aalvik Pedersen eine Rede, in der er unter anderem sagte: «Auf der anderen Seite darf man bei diesem Bemühen Frieden und Ordnung zu sichern nicht so weit gehen, dass die Forderung nach Gerechtigkeit und Rechtssicherheit verletzt wird. Dies zu überwachen wird, wie auch bei anderen Gerichten, zu einer der wichtigsten Aufgaben des Volksgerichtshofs». <sup>563</sup>

---

559 Zitiert aus Bødtker 1958, S. 42.

560 Riisnæs 1942, S. 42.

561 Riisnæs 1942, S. 44.

562 Den nye rettsstat på nasjonalsosialistisk grunn, Nasjonal Samlings rikstrykkeri Oslo 1941, S. 13.

563 Wiedergegeben in Eidsivating Lagmannsretts dom av 28. november 1946 mot Olav Bjarne Aalvik Pedersen og Alfred Hansen Dale, S. 16.

Obwohl sich die Behörden der Nasjonal Samling auf diese Weise als Befürworter der Unabhängigkeit der Richter erklärten, gab es Fälle, in denen die Richter dem Druck ausgesetzt waren, in eine bestimmte Richtung Urteile zu verhängen. Es kam vor, dass auf die ordentlichen Gerichte Druck ausgeübt wurde. Der Grund, dass der Justitiarius Wærness im Osloer Amtsgericht (Byrett) 1941 entlassen wurde, war dessen Weigerung, einem Ersuchen Riisnæs nachzukommen, einen Antrag über einen Festnahmebeschluss an einen bestimmten Richter zu senden.

Der Abteilungsleiter Hasle wurde verurteilt, den Hilfsrichter Sørensen am Osloer Amtsgericht (Byfogdembete) bedroht zu haben, einen Haftbeschluss voranzutreiben, den die Deutschen mittels einer richterlichen Anfrage an das Justizministerium verlangt hatten. Der Richter sandte den Antrag an das Ministerium zurück mit dem Vermerk, dass für das Verfahren kein Termin anberaumt und es nicht zur Verhandlung angenommen worden war. Zwei Tage später wurde er auf der Straße von einem Polizisten festgenommen und in das Justizministerium gebracht. Dort wurde er zu den Abteilungsleitern Hasle und Breien geführt. Hasle erinnerte ihn an das, was mit Eilifsen geschehen war und dass er «am Montag erschossen» würde, wenn er die Verhaftung nicht fördere. Danach wurde er von der Polizei zu seinem Büro zurückgebracht, um unter polizeilicher Bewachung die auferlegte Umschreibung seines Beschlusses durchzuführen.<sup>564</sup>

Die Episode wurde in einem etwas größeren Kreis bekannt und führte zu heftigen Reaktionen, unter anderem vom Høyesterett, welches am 29. August 1944 einen Brief direkt an Quisling sandte. Darin schrieben die Richter unter anderem: «Das Høyesterett muss das Verhalten des Justizministeriums gegenüber Richter Sørensen auf das Schärfste verurteilen. Die Gerichte sind nach dem Grunnlov unabhängig und der Richterstand kann keine Versuche von Seiten der Administration tolerieren, auf dessen Beschlüsse einzuwirken». Hasle wurde bei der Polizei angezeigt, die Anklageerhebung wurde jedoch fallen gelassen. Außerdem wurde ihm von Riisnæs eine Rüge erteilt. In einem entschuldigenden Brief an Sørensen erklärte das Ministerium, dass Hasle klar gemacht worden sei, dass die Verwaltungspflichten gegenüber den Richtern nicht der Position Hasles oblagen. Dies ist Teil der Geschichte, warum der Hilfsrichter Sørensen zu den Anhängern der Nasjonal Samling gehörte.

In Fällen, in denen Richter unter Verletzung der Interessen des Regimes urteilten, leiteten Riisnæs und die Staatspolizei in mehreren Fällen Ermitt-

---

564 Siehe die Akte des Verfahrens in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

lungen gegen Richter und andere Akteure ein. Die Richter im Rosen-Fall in Ålesund wurden festgenommen und nach Oslo zum Verhör gebracht. Nach einer Strafpredigt wurden sie jedoch wieder freigelassen. Die Entscheidung hatte keine Auswirkungen auf die Position der Richter. Auch nach dem Urteil im Fall Øverlandsgård wurden die Richter zum Verhör zur Staatspolizei einberufen. Der Verdacht richtete sich in diesem Fall gegen den Anwalt der einen Partei. Riisnæs präziserte gegenüber der Staatspolizei, dass hinsichtlich der Schöffen keine Maßnahmen getroffen werden sollten, ohne mit ihm konferiert zu haben. Da die Nachforschungen zu keiner Aufklärung führten, verlief der Fall im Sande.

Das Ministerium übte auch Druck auf die Richter hinsichtlich der Ausübung von Bürotätigkeiten aus. Ein Beispiel diesbezüglich ist ein Fall, der die Amtsrichter in Larvik und Sandar betraf, nachdem eine Klage von der Zeitung der Nasjonal Samling, der Vestfold Presse, eingegangen war, dass die Amtsrichter sich weigerten, dort Zwangsvollstreckungsverfahren zu veröffentlichen. Das Gesetz schrieb vor, dass dies im Norsk Lysingsblad und einer «Zeitung, die gewöhnlich vor Ort gelesen wird» angekündigt werden sollte. Die Richter begründeten ihre Entscheidungen damit, dass die Vestfold Presse keine regelmäßig gelesene Zeitung war. Die Zeitung argumentierte, sie habe «eine beträchtliche Verbreitung im ganzen Landkreis», aber solange sie keine derartigen staatlichen Anzeigen erhalte, müssten die Leute «die alten Parteiorgane» lesen. Das Ministerium macht es in einem Schreiben vom 7. März 1941 zur Auflage, dass die Vestfold Presse «vorzugsweise in Betracht kommen soll bei der Verbreitung von Bekanntmachungen wie Proklamationen, Ausschreibungen zu Versteigerungen u. ä.».

Am 15. Oktober schrieb der Amtsrichter von Sandar an das Ministerium, dass es zu einem Protest eines Beklagten im Rahmen einer Zwangsauktion gekommen sei. Es wurde geltend gemacht, die Auktion sei nicht rechtmäßig angekündigt worden, da dies nur in der Vestfold Presse angekündigt worden sei, welches kein Blatt war, das «gewöhnlich vor Ort gelesen wird». Der Amtsrichter schrieb, dass nun das Namsrett, das Gericht für Verfahren der Zwangsvollstreckung, dazu Stellung beziehen müsse und bat um Informationen, ob das Ministerium, bevor es seine Auflage beschloss, eine Dokumentation von Seiten der Zeitung erhalten habe, dass diese gewöhnlich gelesen wurde. In einem Vermerk schrieb Breien, dass der Richter diesbezüglich eine Bestätigung erhalten müsste. Er fügte hinzu: «Es würde mich aber nicht überraschen, wenn der Amtsrichter eine andere Ansicht des Falles einnimmt und in seinem Urteil zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ankündigung in der 'Vestfold Presse' nicht die Anforderung

rungen des Gesetzes erfüllt. Wir müssen uns über die Entscheidung auf dem Laufenden halten.» Das Ministerium nahm also davon Abstand, den Amtsrichter im Voraus über das Ergebnis zu unterrichten.

Das Ministerium arbeitete auch mit einer eher wohlwollenden Anleitung der Richter. Nachdem das Sondergericht von Hans Halstein Pedersen im Dezember 1944 einen Mann zu sieben Jahren Sicherungsverwahrung verurteilt hatte, ohne ihn gleichzeitig wegen Unzurechnungsfähigkeit freizusprechen, schrieb Riisnæs an Pedersen: «Bei der Durchsicht der Strafverfahren, die vor dem ordentlichen Sondergericht in Bergen im Dezember 1944 verhängt wurden, ist mir aufgefallen, dass Nils Ramsland eine Sicherungsverwahrung nach § 39 des Strafgesetzbuches auferlegt wurde, während eine *Strafe* nicht verhängt wurde. (...) Das Gericht kann eine solche Bestimmung nicht frei treffen». Er machte ferner darauf aufmerksam, dass die Zeit der Sicherungsverwahrung gewöhnlicher Weise in geraden Zahlen bemessen wurde. In einem Übermittlungsschreiben vom 17. Januar 1945 schrieb Riisnæs, er habe immer noch keinen Grund gefunden, das Urteil nicht zu bestätigen, auch weil der Fehler zu Gunsten der Verurteilten war.<sup>565</sup> Halstein Pedersen war 28 Jahre alt als er das Urteil verkündete und hatte sein Examen fünf Jahre zuvor abgelegt. Bevor er als Amtsrichter kommissarisch eingesetzt wurde, hatte er als Anwalt in Trondheim und als Preisinspektor beim Fylkesmann gearbeitet. Er verfügte somit über wenig Erfahrung als Richter, als er das Sondergericht leitete und hatte womöglich Bedarf nach einer Anleitung bezüglich der Anwendung des Strafgesetzes.

Auch die eigenen Gerichte der Nasjonal Samling wurden unter Druck gesetzt. Ein diesbezügliches Beispiel findet sich im Falle des Bischofs Berggrav, der am 8. April 1942 festgenommen wurde. Quislings Regierung wollte ihn wegen Hochverrats, Beleidigung von Adolf Hitler und Falschaussage anklagen. Die ersten beiden Punkte wurden fallengelassen. Er wurde jedoch wegen Falschaussage vor dem Volksgerichtshof angeklagt. Der Hintergrund war, dass er gegenüber einem Polizisten bestritt den Inhalt eines Gesprächs, welches er mit Quisling hatte, an Dritte weitergegeben zu haben. Hinsichtlich der Durchführung des Prozesses kam es zwischen Riisnæs und den Richtern des Volksgerichtshofs zu Differenzen, in dem sich die Richter auf ihre Unabhängigkeit beriefen. Sie konnten im Voraus keine Verurteilung garantieren, da Berggrav sich als Verdächtiger im Fokus von Ermittlungen gesehen haben könnte. In diesem Fall bestand keine Pflicht zur Aussage gegenüber der Polizei. Zum Schluss griff das Reichs-

---

565 Hardanger politikammer: Inr. 211 – Hans Halstein Pedersen.

kommissariat ein und stellte den Prozess aus «politischen Erwägungen» ein.<sup>566</sup>

Der Volksgerichtshof folgte einer unabhängigen Linie und verkündete Urteile, die unmittelbar konträr zur Auffassung der Führung der Nasjonal Samling waren. In einem Fall vom 15. Dezember 1941 hatte Riisnæs persönlich dem Amtsrichter Bache in Toten eine Geldstrafe von 5.000 NOK auferlegt, weil er Bedauern darüber geäußert hatte, dass sich zwei Männer der Gemeinde der Nasjonal Samling angeschlossen hatten. Bache wurde vor dem Volksgerichtshof freigesprochen und erhielt 200 NOK für die Gerichtskosten zugesprochen.<sup>567</sup>

Vermutlich war die Tatsache, dass sich der Volksgerichtshof als unabhängiges Gericht verstand die Ursache dafür, dass er nicht die ihm zugedachte Rolle als zentraler Rechtsinstanz für die kommissarische Führung erhielt. Das Verfahren gegen den Fluchthelfer Karsten Løvestad im Herbst 1942 war, wie erwähnt, für die Stellung des Gerichts von entscheidender Bedeutung. Aalvik Pedersen lehnte es ab, sich an den Befehl zu halten, die Verhängung der Todesstrafe gegen Løvestad sicherzustellen, da er aus den Dokumenten nicht erkennen konnte, dass der Mord mit Vorsatz begangen wurde.<sup>568</sup> Madsen spekuliert, ob die Ablehnung auf eine grundsätzliche Haltung gegenüber der Unabhängigkeit des Gerichtshofs oder auf «reine Feigheit» zurückzuführen sei. «Dachten die Richter am Volksgerichtshof etwa: lassen wir die Deutschen das Verfahren übernehmen, so sind wir die Verantwortung los?»<sup>569</sup> Ungeachtet der Motive, so bleibt die Tatsache bestehen, dass sich der Volksgerichtshof in diesem Verfahren nicht unter Druck setzen ließ. Dies entspricht an und für sich auch dem Muster, welches der Volksgerichtshof auch in seiner übrigen Praxis befolgte. Eine Konsequenz dessen war, dass der Gerichtshof an die Seitenlinie verbannt und marginalisiert wurde.

Riisnæs Reaktion geht aus einem Brief hervor, den er an den Reichskommissar schrieb bevor der Fall zur Verurteilung dem SS- und Polizeigericht Nord vorlag. Darin schrieb er unter anderem: «persönlich bin ich der entschiedenen Auffassung, dass die Todesstrafe verhängt und die Strafe vollstreckt werden muss. Soll dies von norwegischer Seite durchgeführt werden, kann dies nur geschehen, indem man entweder ein Standgericht

---

566 Siehe Meldungen aus Norwegen 26. April 1942, Bd. II, S. 631.

567 Die Richter des Volksgerichtshofs 1941–1945, dokument i Oslo politikammer, dom 1975: Alfred Dale, S. 18.

568 Nøkleby 1996, S. 214.

569 Madsen 1987, S. 136.

errichtet oder die jetzigen Richter beurlaubt und kommissarisch Richter ad hoc benennt. Das wäre kaum ratsam».<sup>570</sup> In seiner Erklärung nach dem Krieg argumentierte Riisnæs, dass er diesen Brief nach deutschem Diktat geschrieben hatte, und bestritt, dass er wirklich der Auffassung war, dass Løvestad die Todesstrafe erhalten sollte. Hier wurde ihm jedoch von Aalvik Pedersen widersprochen.<sup>571</sup>

Es ist ungewiss, in welchem Ausmaß Riisnæs Druck auf den Volksgerichtshof ausübte, in konkreten Fällen ein Urteil in eine bestimmte Richtung zu verhängen. Aalvik Pedersen bestritt, dass Riisnæs Druck auf sie ausgeübt hatte, um sie dazu zu bringen, gegen Løvestad ein Todesurteil zu verhängen. «Auf die Frage, ob Riisnæs in anderen Fällen Druck ausgeübt hat, um den Volksgerichtshof dazu zu bringen, in eine bestimmte Richtung ein Urteil zu verhängen, antwortet der Zeuge ausweichend», steht in dem Verhör von Aalvik Pedersen über diesen Fall.

### *Die Sondergerichte als Schauprozesse*

Nach Riisnæs nach dem Krieg abgegebener Erklärung, sollten auch die Richter der Sondergerichte ungebunden und unabhängig wie ordentliche Richter sein und «strenge Anforderungen an den Beweis stellen».<sup>572</sup> Dies hatte er mit Hasle diskutiert und sich mit ihm einverstanden erklärt. Nach dem Krieg erklärte Hasle selbst, dass «die Fälle vor den Sondergerichten genauso behandelt wurden, wie alle anderen Strafverfahren, in gewöhnlichen justiziellen Formen».<sup>573</sup> In einem der Fälle, der von Holm nach der Liquidation Marthinsens geleitet wurde, erklärte Breien, der Staatsanwalt war, dass sämtliche Teilnehmer im Vorhinein einig darüber waren, dass die Gerichtsverhandlung korrekt und in der Form des Strafprozessgesetzes stattfinden sollte.<sup>574</sup> Dies stimmte mit der Erklärung Riisnæs überein. Auch hinsichtlich der Sondergerichte, die nach der Liquidation Marthin-

---

570 Dokument (auf Deutsch) in Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

571 Erklärungen von Riisnæs und Aalvik Pedersen, Dokumente in Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

572 Abschrift der Erklärung von Sverre Parelius Riisnæs in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

573 Erklärung von Georg Hasle 13. Dezember 1945 in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

574 Erklärung Breien, dok. 45 in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.



sens abgehalten wurden, forderte er, dass strikte Forderungen an die Beweismittel gestellt werden sollten, und dass er mit Holm darüber gesprochen hatte.<sup>575</sup>

In einigen Fällen war dies möglicherweise richtig. Als Illustration sei erwähnt, dass der Angeklagte im Rt. 1950 S. 997 Schöffe im Sondergericht in einer Reihe von Fällen war, die in erster Linie krimineller Natur waren. Er gab an, dass «er in keinem Fall Druck ausgesetzt war, so dass er nicht frei urteilen konnte». Das gleiche geht, wie bereits auf S. 191 erwähnt aus der Erklärung Reichborn-Kjenneruds zum Sondergerichtsverfahren in einem Fall von Schwarzhandel hervor.

Andere Informationen deuten darauf hin, dass dies jedenfalls nicht immer der Fall war, und dass in einigen Fällen von einem Schauprozess die Rede war, bei dem das Ergebnis im Voraus feststand. So machte etwa der höherrangige Polizeibeamte (Politikkommandør) Stephanson vor dem Amtsgericht (Forhørsrett) geltend, dass er von Lie bedroht und aufgefordert wurde, Vorsitzender in den Sondergerichten gegen Jonas Mathiesen und Ragnar Wærnes zu sein, und dass er nach den Wünschen Lies zu urteilen hatte, nämlich Mathiesen und Wærnes zum Tode zu verurteilen.<sup>576</sup> Rolf Holm, der Richter im Verfahren war, in dem Breien Staatsanwalt war, erklärte «Ich erhielt den bestimmten Eindruck, dass das was geschehen sollte, ein reiner Pro-Forma-Akt war, und es lediglich darum ging, das Urteil schnellstmöglich unterschrieben zu bekommen».<sup>577</sup> Breien erklärte ferner, «er glaubt das Ganze war im Vorhinein angefertigt. Dies hat V (der Zeuge) später erfahren, als er hier in Ilebu (Gefängnis für die Landesverräter) gemeinsam mit Flood (Redakteur der Aftenposten) die Zelle teilte. Flood war noch am selben Abend zu Riisnæs gerufen worden, damit er einen Leitartikel mit den Todesurteilen als Hintergrund schrieb. Dies war bevor das Urteil verkündet wurde».<sup>578</sup> Nachdem das Urteil gefallen war, weigerten sich die Richter, es zu unterzeichnen. Hasle erwähnt auch Fälle, in denen Verhandlungen geführt und das Todesurteil dem Angeklagten verlesen wurde, die Richter jedoch die Unterzeichnung des Urteils verweigerten. Dennoch wurde das «Urteil» vollstreckt.

---

575 Abschrift der Erklärung von Sverre Pærlus Riisnæs in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

576 Siehe Abendausgabe der Aftenposten 9. Juni 1945, S. 1.

577 Erklärung Rolf Holm dok. 49 in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

578 Erklärung Breien dok. 45 in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

Sowohl Quisling, Lie wie auch Riisnæs übten somit unmittelbaren Druck auf die Richter der Sondergerichte aus. In der Praxis war es so, dass stets Riisnæs entschied, wer das Gericht leiten und wer Schöffe sein sollte.<sup>579</sup> In einzelnen Fällen wurde den Richtern damit gedroht, den Auftrag als Richter anzunehmen. Das Sondergericht, welches Eilifsen verurteilte, wurde von dem Richter des kommissarischen Høyesterett Reichborn-Kjennerud geleitet mit dem Polizeidirektor Karl A. Marthinsen und dem Leiter der Ordnungspolizei, dem Oberbefehlshaber Egil Yngvar Olbjørn als Schöffen. Dem Urteil des Lagmannsretts im Verfahren gegen Olbjørn zufolge, wurde sowohl Reichborn-Kjennerud wie Olbjørn gedroht, dem Sondergericht beizutreten.<sup>580</sup> Das Lagmannsrett liefert eine lebendige und detaillierte Beschreibung des Verlaufs. Auf einer Konferenz mit Lie und Riisnæs vor den Verhandlungen erklärten Reichborn-Kjennerud und Olbjørn, dass sie davon ausgingen, dass die Richter völlig frei sein sollten. Dem wurde in jedem Fall weder von Lie noch von Riisnæs widersprochen. De facto kam es jedoch anders.

Hasle machte geltend, dass sowohl Lie wie Riisnæs ihm mit dem Tode drohten, sollte er nicht den Auftrag annehmen, Vorsitzender in einem der Sondergerichte zu werden, die noch am selben Tag als der Polizeidirektor Marthinsen erschossen wurde, zusammengesetzt wurden. Auch den Gauleiter Holm setzte man unter Druck. In seiner Erklärung sagte er nichts über Drohungen, betonte jedoch, er fühlte sich «am Ende in einer Falle, der ich nicht entkommen konnte. Der starke psychische Druck in Verbindung mit meinem Pflichtgefühl machte mich schließlich wehrlos, und ich sah keinen anderen Ausweg, als zu tun, was sie von mir verlangt hatten».<sup>581</sup> Reinholdt Gram Breien, der Staatsanwalt im Verfahren war, welches von Holm verwaltet wurde, wurde von Lie damit bedroht, dass es die schwerwiegendsten Folgen für ihn haben würde, wenn er den Befehl ablehnte, das Amt des Staatsanwalts anzunehmen. Breien erklärt, dass es ihm dennoch in anderen Verfahren gelang sich dem Auftrag als Richter in Sondergerichten zu widersetzen, dem Druck Riisnæs zum Trotz, und er es geschafft hatte, sich der Tätigkeit als Staatsanwalt zu entziehen, als das Sondergericht seine Tätigkeit am 9. Februar aufnahm.<sup>582</sup>

---

579 Erklärung Georg Hasle in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

580 Rt. 1949 S. 935.

581 Erklärung Rolf Holm, dok. 49 in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

582 Erklärung Breien dok. 45 in Oslo politikammer, dom 3974 – Reinholdt Gram Breien.

Das Verfahren gegen Eilifsen ist ein gutes Beispiel für den Druck den Riisnæs und Lie auf die Richter ausübten. Die erste Schlussfolgerung des Sondergerichts war, Eilifsen zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen. Marthinsen dissentierte und plädierte für die Todesstrafe. Als das Urteil fertig geschrieben war, gingen die Richter hinüber ins Polizeiministerium, um Lies Beglaubigung des Urteils zu erhalten, bevor es Eilifsen verkündet wurde. Als Lie und Riisnæs das Ergebnis erfuhren, wurden beide wütend und beschimpften Reichborn-Kjennerud und Olbjørn. Es wurde berichtet, dass der Reichskommissar Terboven ein Todesurteil verlangte und die Feststellung, dass Eilifsen von den Deutschen erschossen werden würde, falls die norwegischen Behörden dies nicht täten. Der Reichskommissar drohte auch mit anderen Repressalien. So wurde damit gedroht, dass die beiden Richter sich selbst der Gefahr aussetzten erschossen zu werden, sollten sie dem Wunsch der Deutschen nicht Folge leisten und Eilifsen würde ohnehin nicht gerettet werden. Als einziger Richter dissentierte Reichborn-Kjennerud gegen die Todesstrafe, auch nachdem Riisnæs und Lie starken Druck ausgeübt hatten. Er erklärte später, dass, wenn «Olbjørn sich (nicht) dem Votum Marthinsens angeschlossen hätte, so wären wir beide erschossen worden, vermutlich in derselben Nacht».<sup>583</sup>

Marthinsen wurde am 8. Februar 1945 bei einem Attentat erschossen und entging so dem Aufarbeitungsprozess. Olbjørn wurde unter anderem wegen fahrlässiger Tötung als Folge seiner Teilnahme am Standgericht verurteilt, siehe Rt. 1949 S. 935. Der Grund für die Verurteilung wegen lediglich fahrlässiger Tötung war, dass den Richtern versichert worden war, dass Eilifsen von Quisling begnadigt werden würde.

Während des Verfahrens gegen Eilifsen saßen Lie und Riisnæs auf der Zuhörerbank. Dies taten sie auch in anderen Verfahren. In einem der Verfahren am 8. Februar 1945, welches von Holm verwaltet wurde, fanden sich sowohl Riisnæs wie Lie, dem Lagmannsrett zufolge, während der Gerichtsverhandlung im Gerichtssaal ein. Sie standen beide deutlich unter Alkoholeinfluss und saßen beide während der Verhandlung mit der Hand an ihren Revolvern. Die Richter im Eilifsen-Fall tranken im Übrigen große Mengen an Alkohol während der Sitzung und in den Diskussionen, die sie danach mit Riisnæs und Lie hatten.

Aufgrund des Drucks, der auf Reichborn-Kjennerud und Olbjørn ausgeübt wurde, als das Urteil gegen Eilifsen bestätigt werden sollte, kann bezweifelt werden, ob Olbjørn nach seiner freien Überzeugung als unabhän-

---

583 Erklärung Reichborn-Kjennerud, dok. 85 in Oslo politikammer: dom 4223 – Egil Reichborn-Kjennerud.

giger Richter nach einem redlichen Gerichtsverfahren urteilte. In diesem Fall kann festgestellt werden, dass sein Handeln nicht die Mindestvoraussetzungen an ein Richterhandeln erfüllte und dass er zu einem unmittelbaren Werkzeug für Quisling, Lie und Riisnæs in ihrer Tötung von Eilifsen wurde. Auch in den anderen Fällen, in denen Widerstandskämpfer angeklagt und zum Tode verurteilt wurden, scheint es, als hätten die Sondergerichte nichts anderes getan, als in rechtlicher Form eine Bestätigung der Urteile über Hinrichtungen zu liefern, die bereits vor Verhandlungsbeginn beschlossen worden waren. Wie bereits erwähnt, gab es in diesen Fällen keinen Freispruch. In keinem der Fälle wurde auf die Forderung der Todesstrafe verzichtet. In manchen der Fälle kam es zu einem Dissens und in einigen der Verfahren weigerten sich die Richter das Todesurteil, welches sie verlesen hatten, zu unterschreiben. Dies zeugt an sich schon davon, dass die Richter das woran sie beteiligt waren, als reines Spiel betrachteten.

Das Ergebnis der Verhandlung wurde auch in anderen Fällen im Voraus festgelegt. In einem Fall gegen zwei Angehörige der Grenzpolizei, die ein Flüchtlingsheim geplündert und das Haus in Brand gesteckt hatten, wurde vorab vereinbart, dass die Angeklagten aus präventiven Gründen zum Tode verurteilt werden mussten, aber begnadigt werden würden. Dem Lagmannsrett zufolge wusste Hasle als Gerichtsvorsitzender bereits im Voraus davon. In einigen weiteren Fällen wurde Hasle nach eigenen Angaben dazu gedrängt, die Todesstrafe zu verhängen. Er kam dieser Aufforderung nach, da er sich als in einer «Notsituation» befindlich erlebte. Über das Todesurteil über Olav Moen erklärte Hasle, dass Riisnæs und Lie vor dem Verfahren den Deutschen versprochen hatten, das Todesurteil zu verhängen und den Verursacher zu erschießen. Sodann versprachen die Deutschen, auf weitere Sanktionen zu verzichten. Moen wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Hasle selbst betonte: «wenn Moen nicht zum Tode verurteilt worden wäre, hätten die Deutschen mindestens 10-12 Männer, einschließlich Moen erschossen. Die Deutschen legten propagandamäßig großen Wert auf die Todesstrafe durch ein norwegisches Gericht. Indem sie Moen opferten, retteten sie das Leben anderer».<sup>584</sup> Auch nach Hasles eigener Erklärung wurde bei der Entscheidung auf externe Faktoren Wert gelegt. Das Lagmannsrett akzeptierte nicht, dass Hasle unter Zwang gehandelt hatte, obwohl er hervorhob, dass er selbst «unzweifelhaft Gegenstand starken Druckes von Seiten Jonas Lie und Riisnæs» war.

Wie bereits oben aufgezeigt, übten die Behörden der Nasjonal Samling auch Druck auf die ordentlichen Gerichte und den Volksgerichtshof aus.

---

584 Zitiert aus dem Urteil des Lagmannsrett.

Warum zeigte die Führung der Nasjonal Samling so wenig Respekt gegenüber dem Gericht als Institution, dass sie die Sondergerichte auf diese Weise in einem bloßen Spiel gebrauchten? Warum ließen sich die Richter dazu missbrauchen? Die Praxis in Norwegen unterscheidet sich hier von der in Deutschland, wo die Unabhängigkeit der Richter im Einzelfall respektiert wurde, auch bei den Sondergerichten, dem Volksgerichtshof und den Militärgerichten. Wie bereits aufgezeigt, ließ das SS- und Polizeigericht Nord sich nicht auf diese Weise missbrauchen. In dieser Hinsicht war das Gericht auf einer Linie mit den Gerichten allgemein in Deutschland. Bei zumindest einer Gelegenheit griff sogar das Reichskommissariat ein und erzwang die Einstellung eines Verfahrens, als die Behörden der Nasjonal Samling versuchten, Druck auf den Volksgerichtshof auszuüben, ein Urteil in eine bestimmte Richtung zu verhängen.

Auch die deutschen Richter wurden unter Druck gesetzt und bedroht, um Urteile zu verhängen, die im Einklang mit der Linie der Partei waren. Es sind jedoch keine Fälle bekannt, bei denen von ernsthaften Sanktionen gegen Richter Gebrauch gemacht wurde, die sich dem Druck widersetzen. Karl Loewenstein schrieb in seinem Bericht aus dem Jahre 1948 über die Rekonstruktion des deutschen Rechtswesens:

But not a single case is reported in which a judge who resigned was sent to a concentration camp, or even lost his pension. If he wished, he could leave the service and “sit the regime out” on his pension. Though such cases occurred not too frequently, they were known and widely commented on by the judiciary. Moreover – and this too was fully known – there were some judges, particularly among the older generation, who, neither resigning nor yielding, resisted pressure to the end. Nor is it correct to assume that non-party members among the judiciary were invariably denied promotion. No doubt one reason for this is that very few judges mounted any opposition against the regime. But some did quite openly without meeting with more serious sanctions than transfer to a different jurisdiction, lack of promotion or removal from office with a pension.<sup>585</sup>

Auch in der Zeit nach 1948 traten keine Informationen zu Tage, die in eine andere Richtung hindeuten. Loewenstein war einer der deutschen jüdischen Intellektuellen, der in den 1930er Jahren Deutschland verließ und sich in den USA niederließ. Er war Philosoph und Staatswissenschaftler und galt als einer der führenden Staatsrechtstheoretiker Deutschlands. In

---

585 Loewenstein 1948, S. 444. Siehe auch Oppler 1947.

den Vereinigten Staaten verfasste er eine Reihe von Arbeiten, in denen die rechtlichen Entwicklungen in Deutschland während des NS-Regimes dargestellt und analysiert wurden. Nach der Kapitulation Deutschlands diente er als Experte für die amerikanischen Besatzungstruppen bei der Arbeit an der Entnazifizierung und dem Wiederaufbau Deutschlands.

Die Unabhängigkeit der Gerichte wurde in anderen westeuropäischen Ländern unter deutscher Besatzung weitgehend respektiert. Die Richter des Vichy-Frankreichs konnten gegen rassistische und autoritäre Gesetze ohne ernsthafte Konsequenzen protestieren.<sup>586</sup> Im Allgemeinen scheint es, dass autoritäre Führer in Ländern, die der westlichen Rechtskultur angehören, nur ungern direkt in die Aktivitäten der Richter eingreifen.<sup>587</sup> Die Sondergerichte in Norwegen unterscheiden sich daher von dem, was ansonsten ein gängiges Muster war, sowohl in anderen Ländern mit deutscher Besatzung als auch in den übrigen westlichen Ländern. Mit Blick auf die Sondergerichte sehen wir Machthaber, die nicht davor zurückschrecken, die Gerichte zum Schein für Hinrichtungen zu benutzen, die auf politischer Grundlage beschlossen wurden und wir sehen Richter, die sich auf solch ein Spiel einließen.

In anderen Situationen haben wir Beispiele gesehen, in denen von Seiten politischer Behörden Druck auf die Gerichte ausgeübt wurde, sowohl auf das SS-Gericht in Norwegen und Dänemark wie auf den Volksgerichtshof in Norwegen. Aber die Richter widerstanden dem Druck und die Behörden gaben sich damit zufrieden. Was ist die Ursache dafür, dass es bei den Sondergerichten anders war? Einiges kann dies erklären. Eine wichtige Erklärung ist wohl, dass die Richter für die Sondergerichte handverlesen wurden und ihre Rolle in den einzelnen Verfahren im Vorhinein abgestimmt war. Die Führer der Nasjonal Samling hatten vielleicht das Gefühl, dass viel auf dem Spiel stand, und dass ihre Existenz als Machthaber in Gefahr war. Es erklärt jedoch nicht, warum sie darauf bestanden, ein Gerichtsverfahren zum Schein durchzuführen und sich nicht einfach dafür entschieden wurde, Geiseln administrativ hinzurichten, wie es die deutschen Nationalsozialisten taten, als sie auf richterlichen Widerstand stießen. Warum sich die Richter missbrauchen ließen, muss andere Erklärungen haben. Ein Faktor kann sein, dass die Richter der Sondergerichte im Großen und Ganzen Personen ohne Richter Erfahrung waren, die damit nicht in der Richterrolle sozialisiert waren. Ein anderer Faktor kann sein, dass sie keine Gerichts- und Justizverwaltung, wie die deutschen Richter

---

586 Weisberg 1996, S. 10.

587 Siehe Graver 2015, S. 44.

im Rücken hatten. Sie hatten daher keinen Apparat, auf den sie zurückgreifen konnten, wenn die politischen Führer ihre Mitwirkung forderten. Es ist auch denkbar, dass die pragmatische norwegische Herangehensweise an das Recht dem Rechtsmissbrauch weniger Widerstand entgensetzte, als prinzipiellere und systematischere Herangehensweisen.